



Die Beratung und Wirtschaftsförderung informiert zum Thema

Beschäftigung von Mitarbeitern



Rechtlicher Hinweis: Dieses Merkblatt gibt als Serviceleistung Ihrer Kammer nur erste Hinweise und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl dieses Merkblatt mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Persönliche Beratung empfohlen.



Pflichten des Unternehmers bei Beschäftigung von Mitarbeitern

Bei der Einstellung von Mitarbeitern müssen folgende Einrichtungen informiert werden:

Agentur für Arbeit

Wenn Sie erstmals Mitarbeiter beschäftigen, erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit Ihre Betriebsnummer, auch bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes. Die Betriebsnummer ist für die Ausstellung der Versicherungsnachweise Ihrer Mitarbeiter notwendig. Seit dem 01.01.2024 benötigen Sie zur Beantragung einer Betriebsnummer die Unternehmensnummer des Unternehmens, dem der neue Beschäftigungsbetrieb angehört. Sie wird vom zuständigen Unfallversicherungsträger vergeben. Für die Sozialversicherung Ihrer Mitarbeiter sind für die einzelnen Tätigkeiten Schlüsselzahlen erforderlich, die u. a. in Sozialversicherungsnachweise eingetragen werden müssen. Dieses Schlüsselverzeichnis für die Angaben der Tätigkeit ist ebenfalls bei der Agentur für Arbeit erhältlich. Bitte beachten Sie bei Neueinstellung von Mitarbeitern die Förderungen und Zuschüsse der Agentur für Arbeit für bestimmte Personengruppen.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung)

Jeder Arbeitnehmer ist kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Als gewerbliches Unternehmen melden Sie Ihre Mitarbeiter bei der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Formulare können Sie telefonisch oder im Internet anfordern. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder online. Die Beiträge muss der Arbeitgeber allein aufbringen. Der Arbeitgeber muss jährlich die Anzahl der Versicherten und das, von diesen verdiente, Jahresgesamt-Brutto-Arbeitsentgelt angeben. Die Höhe des Versicherungsbeitrages ist nicht einheitlich, sondern richtet sich nach der jeweiligen Gefahrenklasse des Unternehmens.

Eine Übersicht der Berufsgenossenschaften finden Sie im Internet unter www.dguv.de.

Krankenkasse (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung)

Werden Mitarbeiter gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Ausbildung beschäftigt, so sind sie in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung pflichtversichert. Ihr Mitarbeiter muss Ihnen dazu eine Mitgliedsbescheinigung seiner frei zu wählenden Krankenkasse und eine Kopie des Sozialversicherungsausweises einreichen. Die Kopie des Sozialversicherungsnachweises Ihres Mitarbeiters und die von der Agentur für Arbeit vergebene Betriebsnummer muss innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Beschäftigung an die Krankenkasse zwecks Anmeldung weitergeleitet werden. Die zuständige Geschäftsstelle, die vom Sitz Ihres Unternehmens abhängt, legt ein Betriebskonto an. Den Meldebogen erhalten Sie bei der Krankenkasse. Der neue Mitarbeiter ist spätestens mit der ersten Lohn- oder Gehaltsabrechnung zu melden, spätestens innerhalb sechs Wochen nach Beschäftigungsaufnahme. (Ausnahme: siehe bei Sofortmeldung)

Im Betrieb werden für jeden Mitarbeiter die entsprechenden Informationen im Personalbogen erfasst und in Schlüsselzahlen umgesetzt. Die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bestehen für alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Diese werden vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen. Der Arbeitgeber trägt die Beiträge nur dann allein, wenn das monatliche Arbeitsentgelt des Versicherten die Geringverdienergrenze von 538 € monatlich nicht übersteigt.

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. „Mini-Jobs“ bis 538 € monatlich) zahlt der Arbeitgeber grundsätzlich eine Pauschalabgabe in Höhe von 31,2 %. Zentrale Einzugsstelle für die Meldungen, die Beitragsnachweise sowie die Pauschalabgabe zu den Mini-Jobs ist die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Ab 2022 benötigen Arbeitgeber die Information bei wem der Minijobber oder die Minijobberin krankenversichert ist. Diese muss dann mit der Steueridentifikationsnummer der



Minijob-Zentrale mitgeteilt werden.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.minijob-zentrale.de.

Der volle Beitragssatz zur Rentenversicherung im Minijob beträgt 18,6 Prozent. Arbeitgeber und Minijobber tragen ihn gemeinsam: der Arbeitgeber mit einem Pauschalbeitrag und der Minijobber mit einem Eigenanteil. Im Gewerbe beträgt der Arbeitgeberpflichtanteil 15%. Der Arbeitnehmer zahlt 3,6% Rentenversicherungsbeiträge. Von dieser Zahlung kann er sich auf Antrag befreien lassen. Für den Arbeitnehmer ist die geringfügige Beschäftigung grundsätzlich sozialversicherungsfrei – er darf sogar einen Mini-Job zusätzlich zu einem normalen Arbeitsverhältnis ausüben.

Achtung: Wenn Sie im Arbeitsvertrag nicht die wöchentliche Arbeitszeit festgelegt haben, gehen Prüfer der Sozialversicherung seit dem 01.01.2019 von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 statt 10 Stunden bei geringfügig Beschäftigten aus. Dies würde zu Sozialversicherungspflicht und ggf. hohen Nachzahlungen und Lohnnachforderungen führen. Auf ein Jahr gerechnet sind das bis zu 6.456,00 Euro. Wann, wie oft und wie lange gearbeitet wird, spielt dabei keine Rolle und kann flexibel gestaltet werden. Auch mehrere Minijobs gleichzeitig sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Neben dem fortlaufend gezahlten Minijob-Lohn zählen zum Verdienst auch alle einmaligen Sonderzahlungen (auch Einmalzahlungen genannt). Dazu gehört zum Beispiel das Weihnachts- oder Urlaubsgeld. Grundsätzlich gilt: Alle Sonderzahlungen die absehbar sind, müssen bereits zu Beginn der Beschäftigung mit als Verdienst verrechnet werden.

Etwas anders verhält es sich bei unvorhersehbaren Zahlungen. Ist ein Weihnachtsgeld zunächst nicht geplant, soll aber aufgrund eines erfolgreichen Geschäftsjahres gezahlt werden, ist die eine nicht vorhersehbare Zahlung. In diesem Fall muss zum Zeitpunkt der Zahlung geprüft werden, ob die jährliche Verdienstgrenze von 6.456,00 € dadurch überschritten wird und dies somit Auswirkungen auf den Minijob hat.

Wer bei den „Midi-Jobs“-Arbeitsentgelte von 538,01 € bis 2.000,00 € monatlich durchschnittlich im Monat in diesem Übergangsbereich verdient und auch nicht nur kurzfristig bis zu 3 Monaten arbeitet, wird sozialversicherungspflichtig. Das bedeutet Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und auch zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen von Midijobbern zahlen im unteren Bereich des Übergangsbereichs einen höheren Beitrag als im oberen Bereich. Der Beitrag beginnt für den Midijob ab 538,01 Euro bei 28 Prozent. Dies entspricht den für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträgen in Höhe von 28 Prozent. Der Beitrag wird bis zur oberen Midijob-Grenze von 2.000 Euro gleitend auf den üblichen Sozialversicherungsbetrag von knapp 20 Prozent abgeschmolzen.

Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse (max. 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres) sind sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei.

Endet eine Beschäftigung, die sozialversicherungspflichtig war, so muss der Arbeitgeber innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Arbeitsverhältnisses eine Abmeldung vornehmen.

Sofortmeldung in Rentenversicherung (von Schwarzarbeit stark betroffenen Branchen)

Arbeitgeber im Baugewerbe, Gebäudereinigungsgewerbe, Fleischwirtschaft und in anderen von Schwarzarbeit betroffenen Branchen müssen neue Mitarbeiter sofort elektronisch der Deutschen Rentenversicherung melden. Dies ersetzt nicht die ordentliche Meldung, die bei der ersten Abrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, zu übermitteln ist. Die Sofortmeldung kann aus den Entgeltabrechnungsprogrammen abge-

geben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, diese über die Ausfüllhilfe „sv.net“, die im Internet unter www.itsg.de zu finden ist, abzugeben.

Die Sofortmeldung wird so lange in der Betriebsprüfungsdatei der Rentenversicherung vorgehalten, bis eine ordentliche Sozialversicherungsmeldung oder eine kombinierte Ab- und Anmeldung eingeht.

Mitführungspflicht Personalausweis (von Schwarzarbeit stark betroffenen Branchen)

Arbeitgeber im Baugewerbe, Gebäudereinigungsgewerbe, Fleischwirtschaft und in anderen von Schwarzarbeit betroffenen Branchen müssen ihre Mitarbeiter auf die Mitführungspflicht des Personalausweises oder Passes hinweisen und sich dies vom Mitarbeiter schriftlich bestätigen lassen. Unterbleibt diese Belehrung, können sich Arbeitgeber gegenüber ihren Mitarbeitern schadensersatzpflichtig machen. Die Bestätigung der Belehrung sollte bei den Personalunterlagen schriftlich abgelegt werden.

Finanzamt (Lohn-, Kirchensteuer, Solidaritätsbeitrag)

Wenn Sie Mitarbeiter einstellen, haften Sie für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherung. Die Fristen gestalten sich je nach Höhe der Lohnsteuer unterschiedlich. Nichteinhaltung der Fristen führt zu Haftung. Informieren Sie sich über die einzelnen Vorschriften.

SOKA-BAU – Sozialkasse Bau (nur Betriebe des Baugewerbes)

Die Bestimmungen der Tarifverträge für die Bauwirtschaft gelten für Betriebe, die zu mehr als 50 % der betrieblichen Gesamtarbeitszeit baugewerbliche Arbeiten ausführen. Dazu zählen u. a. Maurerarbeiten, Fliesenverlegearbeiten, Fassadenbauarbeiten, Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen, Hoch- und Tiefbauarbeiten und Zimmererarbeiten (Quelle: Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der für ihn zuständigen SOKA-BAU unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit eines Arbeitnehmers seines Betriebes auf einem dafür vorgesehenen Formular folgende Daten mitzuteilen:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Adresse des Hauptwohnsitzes des gewerblichen Arbeitnehmers
- gegebenenfalls die Schwerbehinderteneigenschaft des Arbeitnehmers
- die bei der Einzugsstelle registrierte Arbeitnehmer-Nummer, soweit sie bereits vergeben, wurde
- soweit vorhanden inländische oder ausländische Bankverbindung des Arbeitnehmers
- Art der Tätigkeit und Tätigkeitsschlüssel nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit des Arbeitnehmers
- Steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b AO

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.soka-bau.de.

Gesundheitsamt (nur Betriebe im Lebensmittelbereich)

Wenn Sie einen Betrieb im Lebensmittelbereich (z. B. eine Fleischerei oder eine Bäckerei) führen, benötigen Ihre Mitarbeiter eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Amtsarztes.



Weitere Informationen zur Arbeitssicherheit

Ab einem Mitarbeiter, dazu zählen auch geringfügig Beschäftigte, muss das Unternehmen sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch betreut werden. Sicherheitstechnische Betreuung bedeutet entweder die Ausbildung eines Mitarbeiters zur „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ oder der Einsatz einer externen Fachkraft im Unternehmen.

Für kleine Unternehmen bieten die Berufsgenossenschaften die Teilnahme des Unternehmers am alternativen Betreuungsmodell an. Der Unternehmer wird entsprechend geschult und schaltet die Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder den Betriebsarzt im Bedarfsfall ein. Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist davon unberührt. Über Ihre gesetzlichen Pflichten als Arbeitgeber können Sie sich entweder bei Ihrer Berufsgenossenschaft oder bei der HwK-Betriebsberatung, Tel. 0261/398-253, beratung@hwk-koblenz.de, informieren.

Arbeitsvertrag

Für Fragen und Informationen zum Arbeitsvertrag stehen Ihnen unsere Kollegen der HwK-Rechtsberatung, zur Verfügung, Tel. 0261/398-200, recht@hwk-koblenz.de

Dort können Sie auch Muster-Arbeitsverträge in verschiedenen Ausführungen anfordern.

Ausbildungsvertrag

Eine Checkliste zur Ausbildung, den Berufsausbildungsvertrag und weitere wichtige Formulare, wie z.B. die Anmeldung zur Berufsschule finden Sie unter www.hwk-koblenz.de/ausbildung, Tel. 0261/398-333, ausbildung@hwk-koblenz.de.

Mindestlohn ab 01.01.2025

Der gesetzliche Mindestlohn wird ab **Januar 2025** auf **12,82 Euro** brutto je Zeitstunde angehoben. Die Anhebung des Mindestlohns beruht auf dem Beschluss der Mindestlohnkommission. Bitte beachten Sie dies bei allen Arbeitsverhältnissen, z.B. auch bei geringfügig Beschäftigten und bei Familienangehörigen. Daneben sind in einigen Gewerken auch die allgemeinverbindlichen Branchen-Mindestlohnverträge und die allgemeinverbindlichen Tarifverträge einzuhalten. Daneben gibt es eine Aufzeichnungspflicht von Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit bei Minijobbern, kurzfristig Beschäftigten und Arbeitnehmern in bestimmten Wirtschaftsbereichen. Sprechen Sie auch mit Ihrem Steuerberater.

Sonstiges

Bitte sprechen Sie die Beschäftigung eines Mitarbeiters/Auszubildenden, die damit verbundenen Formalitäten und entstehenden Aufwendungen mit Ihrem Steuerberater ab.



Haben Sie Fragen zum Thema oder benötigen Sie weitere Informationen? Wir beraten Sie gerne!

Beratung und Wirtschaftsförderung, Tel. 0261/398-251, beratung@hwk-koblenz.de

Rechtsabteilung, Tel. 0261 /398 200, recht@hwk-koblenz.de



Beratung und Wirtschaftsförderung der HwK Koblenz

Unsere Berater, die durch den stetigen Dialog mit den Betrieben die regionalen Marktgegebenheiten, Besonderheiten und Probleme kennen, stehen Ihnen für individuelle und kostenfreie Beratungen zur Verfügung. Nutzen Sie das Wissen und die Praxiserfahrung der Kammerexperten in allen Fragen von der Existenzgründung bis zur Betriebsübergabe.

Beratung für das Handwerk

Gemeinsam stark!

Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an Themen, die für Sie und Ihren Betrieb interessant sind.

- Existenzgründung
- Betriebsübernahme
- Betriebsübergabe
- Betriebsbörse
- Unternehmensführung
- Investitionen
- Finanzierung, Bürgschaften, Rating
- Fördermöglichkeiten
- Liquiditätssicherung
- Marketing
- Personal/Fachkräfte
- Rechtsformen
- Patent- und Markenberatung
- EDV, Organisation
- IT-Sicherheit und Datenschutz
- Standort- und Marktdaten
- Schwachstellenanalyse
- Notfallmanagement
- Kooperationen
- Außenwirtschaft
- Altbausanierung/Denkmalpflege
- Technologie
- Technik und Arbeitssicherheit
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Energie und Umwelt
- Mediation

Die Beratung und Wirtschaftsförderung deckt die Vielfalt der Betriebsführung von der strategischen Ausrichtung bis zum akuten Notfall ab. Auch Fragen wie "Wie führe ich ein Bankgespräch?", "Wie lese ich eine BWA?", "Wie baue ich ein Energiemanagementsystem auf?" uvm. beantworten Ihnen unsere Berater gerne.

Beratung vor Ort – unser kostenloser Service

Immer in Ihrer Nähe beraten wir Sie in Ihrem Betrieb vor Ort oder an unseren Standorten in Koblenz, Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem, Herrstein, Rheinbrohl, Simmern und Wissen.

Haben Sie Fragen zum Thema oder benötigen Sie weitere Informationen? Wir beraten Sie gerne!

Beratung und Wirtschaftsförderung, Tel. 0261/398-251, beratung@hwk-koblenz.de
Rechtsabteilung, Tel. 0261 /398 200, recht@hwk-koblenz.de





Die Beratung und Wirtschaftsförderung der HwK Koblenz bietet Merkblätter zu folgenden Themen an:

- Alternative Finanzierungsinstrumente
- Beschäftigung von Mitarbeitern
- Einsatz ausländischer Subunternehmer in Deutschland
- Erfolgsfaktor Marketing
- Existenzgründung im Nebenberuf
- Fachkräfte im Handwerk
- Familienfreundliche Betriebe
- Franchise im Handwerk
- Impressumspflicht
- Kooperationen im Handwerk
- Liquidität
- Mein Betrieb im Internet
- Mitarbeiterbeteiligung
- Mitarbeiterführung
- Notfallregelungen
- Rating: Worauf Banken bei der Kreditvergabe achten
- Rechtsformen im Überblick
- Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz

Unsere oben genannten Merkblätter finden Sie auf unserer Internetseite unter www.hwk-koblenz.de > Service-Center > Formulare und Downloads > Betriebsführung

Gerne schicken wir Ihnen die gewünschten Merkblätter auch per Post zu:

Senden Sie uns dafür das Formular ausgefüllt an beratung@hwk-koblenz.de

.....
Betrieb

.....
Name, Vorname

.....
PLZ/Ort

.....
Straße

.....
Telefon

.....
Mobil

.....
E-Mail

Haben Sie Fragen zum Thema oder benötigen Sie weitere Informationen? Wir beraten Sie gerne!

Handwerkskammer Koblenz – Beratung und Wirtschaftsförderung, Tel. 0261/398-251, beratung@hwk-koblenz.de, www.hwk-koblenz.de

